



Bundessatzung

15. April 2024

I.

Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

§ 1	Name	3
§ 2	Tätigkeitsgebiet	3
§ 3	Zweck und Ziel der Partei	3
§ 4	Auflösung der Partei durch Zielerreichung	4
§ 5	Parteimitgliedschaft	4
§ 6	Erwerb der Parteimitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Parteimitgliedschaft	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft	6
§ 9	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss	7
§ 10	Förderer	8
§ 11	Gliederung der Partei	8
§ 12	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	9

II.

Organisation der Bundespartei

§ 13	Organe	10
§ 14	Bundesparteitag	10
§ 15	Teilnahme am Bundesparteitag	10
§ 16	Organisation des Bundesparteitages	11
§ 17	Aufgaben des Bundesparteitages	11
§ 18	Bundesvorstand	12
§ 19	Aufgaben des Bundesvorstandes	13
§ 20	Parteischiedsgericht	13
§ 21	Feststellungskommission	13

III.

Schlussbestimmungen

§ 22	Änderungen dieser Satzung	15
§ 23	Änderungen des Parteiprogramms	15
§ 24	Auflösung und Verschmelzung	15
§ 25	Geltung und Verbindlichkeit dieser Satzung	16

Auf Binnen-I, Gendersternchen und das generische Femininum wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums kein Ausdruck einer benachteiligenden Haltung gegenüber anderen Geschlechtern darstellt.

I.

Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

- (1) Die Partei führt den Namen Neue Demokratie (nachstehend „Partei“ genannt). Die Abkürzung des Parteiamens lautet nede.
- (2) Die Landesverbände führen den Namen Neue Demokratie (nede) mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- (3) Die Neue Demokratie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und im Sinne des Parteiengesetzes.
- (4) Der Sitz der Partei ist in Berlin. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.

§ 2 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet der Partei erstreckt sich grundsätzlich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann im Verbund mit gleichnamigen Parteien im Ausland auftreten und diese unterstützen, sofern das Parteiengesetz oder anderweitige Gesetze eines Landes nicht dagegenstehen.

§ 3 Zweck und Ziele der Partei

Als Spartenpartei verfolgt sie den Zweck der Erhaltung und Weiterentwicklung der Gewaltenteilung und diese drei wesentlichen Ziele:

- (1) Die Gewaltenteilung der Legislative, Exekutive und Judikative soll um eine neue, vierte Gewalt ergänzt werden: die Auditive, eine parteiunabhängige und verfassungsrelevante Kontrollgewalt, bestehend aus Bundespräsidenten und einem von den Bürgern direkt gewählten Revisionsgremium (Auditorium).
- (2) Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt durch direkte Wahl der Bürger. Zusätzlich wird er mit Kompetenzen ausgestattet, die ein zielführendes Handeln im Sinne der Auditiven sicherstellen.
- (3) Bildung und innovative Bildungsarbeit müssen in das Zentrum der Gesellschaft und des politischen Handelns rücken, um den Anforderungen einer modernen und aufgeklärten Wissensgesellschaft gerecht zu werden.

Dadurch soll allen Menschen ein selbstbestimmtes, friedliches, solidarisches, wissensbasiertes und verantwortliches Leben in Freiheit garantieren werden.

§ 4 Auflösung der Partei durch Zielerreichung

Die Partei wird aufgelöst, wenn die Ziele unter § 3 (1) und (2) erreicht sind. Dies festzustellen, ist Aufgabe der Feststellungskommission (§ 21).

§ 5 Parteimitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein. Jeder, der in Deutschland lebt, sowie jeder deutsche Staatsangehörige, der seinen Lebensmittelpunkt im Ausland hat, kann Mitglied der Partei werden, wenn er mindestens 14 Jahre alt ist und die Grundsätze, Satzungen und Ordnungen der Partei anerkennt.
 - (2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein.
 - (3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Wählergruppe, politischen Organisation oder Vereinigung im In- und Ausland ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mitgliedschaften bei allen Organisationen im In- und Ausland, die gegen die Grundsätze der Partei verstoßen.
-

§ 6 Erwerb der Parteimitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ausschließlich auf schriftlichen Antrag möglich. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist die Anerkennung der Grundsätze, Satzungen und Ordnungen der Partei verbunden. Ferner verpflichtet sich der Antragsteller, bestehende oder zukünftige Mitgliedschaften zu anderen Parteien, Wählergruppen, politischen Organisationen oder Vereinigungen un-aufgefordert und vollständig mitzuteilen.
- (2) Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Gebietsverband ein persönliches Gespräch durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein vom Vorstand eingesetztes Aufnahmeteam mit dem Antragsteller zu führen. Der Aufnahmeentscheid erfolgt grundsätzlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder der jeweiligen Gliederungsgruppe.
- (3) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz des Antragstellers existiert. Für diesen Fall entscheidet der Bundesvorstand oder ein von diesem eingesetztes Aufnahmeteam über die Aufnahmeentscheidung einstimmig.
- (4) Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft grundsätzlich bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt. Eine davon abweichende Regelung kann vom Bundesvorstand genehmigt werden. Für diesen Fall, dass Gliederungsgruppen bestehen, entscheidet der Vorstand des jeweiligen Gebietsverbandes über die Aufnahmeentscheidung mit Zweidrittelmehrheit.

- (5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, können beim Bundesvorstand die Aufnahme in die Partei beantragen. Der Bundesvorstand entscheidet, welcher Gliederungsgruppe ausländische Mitglieder angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand einstimmig.
- (6) Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbands dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Tag, an welchem der vollständige Mitgliedsbeitrag auf dem Parteikonto eingegangen ist.
- (7) Mit Annahme des Aufnahmeantrags erhält das Mitglied einen Nachweis über seine Mitgliedschaft. Dies erfolgt mit einer eindeutigen Mitgliedsnummer.
- (8) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden. Wird angedacht, ein Aufnahmeantrag durch die zuständige Gliederung abzulehnen, so ist die beabsichtigte ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand, sofern dieser nicht besteht dem Bundesvorstand, mit Begründung mitzuteilen, der dann nach Rücksprache mit der zuständigen Gliederung endgültig entscheidet.
- (9) Bei Wechsel des Erstwohnsitzes in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft grundsätzlich über. Eine davon abweichende Regelung kann vom Bundesvorstand genehmigt werden.

§ 7 Beendigung der Parteimitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der zuständige Gebietsverband sowie der Bundesvorstand können mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eine Aufnahmeentscheidung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zugang der Mitgliedschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder während des Aufnahmegesprächs schuldhaft falsche Angaben gemacht, wesentliche Umstände verschwiegen hat oder es vorsätzlich gegen die Grundsätze, Satzungen oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zufügt. Das Recht auf Anrufung des Schiedsgerichtes entfällt in diesem Fall. Der Grund für den Widerruf einer Aufnahmeentscheidung muss gegenüber dem Mitglied nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied welches während seiner Mitgliedschaft die Voraussetzungen einer solchen nach § 5 nicht erfüllt, kann mit sofortiger Wirkung aus der Partei ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist eine Anrufung des Schiedsgerichtes nicht möglich.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze, Satzungen oder Ordnungen der Partei verstößt oder seinen Pflichten gemäß § 8 nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.
- (5) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der

Vorstand der betroffenen Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. Dieser Vorstandsbeschluss bedarf einer Zustimmung von mindestens der Hälfte des Vorstandes.

- (6) Ein Parteiausschluss erfolgt auch dann, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail gemahnt wurde und trotz Setzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen und Hinweises auf die Folgen des Verzugs, die ausstehenden Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.
- (7) Der Vorstand der jeweiligen Gliederungsgruppe behält sich das Recht vor, auf Antrag, Mitgliedschaften in „den Status eines Förderers“ umzuwandeln, sofern die Pflichten gemäß § 8 Abs. (1) nicht eingehalten werden. Dieser Antrag bedarf einer Zustimmung von mindestens der Hälfte des Vorstandes. Über die Umwandlung entscheidet das zuständige Schiedsgericht.
- (8) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands, in dem die Mitgliedschaft besteht.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt sind dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von unterjährigen Beiträgen besteht nicht.
- (10) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied ist aus allen Arbeitsgruppen, Ausschüssen etc. auszuschließen.
- (11) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Parteimitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv die Ziele und Interessen der Partei zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen. Aktiv bedeutet in diesem Zusammenhang, regelmäßig an Parteiveranstaltungen teilzunehmen, mit Engagement die Partei nach außen hin zu repräsentieren und bekannt zu machen sowie neue Mitglieder, Förderer oder Spender zu gewinnen.
- (2) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die innere Ordnung sowie das Ansehen der Partei zu wahren.
- (3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel sowie Änderungen der personenbezogenen Daten gegenüber der Partei anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- (5) Relevante Mitgliedschaften und Funktionen in politischen Vereinigungen und Organisationen sind durch den Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes zu genehmigen.

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- (7) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist. Verzug bedeutet, dass das Mitglied auch 30 Tage nach Fälligkeit und vorheriger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat.
- (8) Mitglieder sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder und Parteiausschluss

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, Satzungen oder gegen Ordnungen der Partei oder fügt der Partei Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Zuständig für das Verfahren ist der zuständige Landesvorstand, ersatzweise der Bundesvorstand.
- (2) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur gestellt werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzungen oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß liegt insbesondere vor,
 - a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
 - b) wenn die schiedsrichterliche Schweigepflicht verletzt wurde, ein Beitritt zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei verweigert sowie die Beitragszahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen unterlassen wurde.
 - c) wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
 - d) wenn ein Parteimitglied Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht.
- (3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei oder vom Vorstand der betroffenen Gliederungsgruppe gestellt werden. Ein solcher Antrag bedarf einer Zustimmung von mindestens der Hälfte des Vorstandes. Über den Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht.
- (4) Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 10 Förderer

- (1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über den Status des Förderers entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Der Status des Förderers kann jederzeit durch einen unbegründeten Beschluss des Vorstandes der zuständigen Gliederungsgruppe aufgehoben werden. Diese Aufhebung ist gegenüber dem Bundesvorstand unmittelbar anzuzeigen.
- (2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Die Zahlungsmodalitäten entsprechen jenen von Parteimitgliedern. Förderer stehen in engem Austausch mit der Partei und werden zeitnah über innerparteiliche Entwicklungen informiert.
- (3) Förderer haben die gleichen Pflichten gemäß § 8 Abs. (2), (3) und (4). Mitgliederrechte können nicht geltend gemacht werden.
- (4) Der Förderer hat jederzeit das Recht, seinen Status als Förderer zurückzugeben. Damit endet auch die Zahlungspflicht des Förderbeitrages.

§ 11 Gliederung der Partei

- (1) Die Partei gliedert sich in:
 - a) Bundesverband
 - b) Landesverbände
 - b) Kreisverbände
 - c) Ortsverbände
- (2) Innerhalb eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband.
- (3) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen. Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslandes. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.
- (4) Die Gründung eines Landes-, Kreis- und Ortsverbandes bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Für die unteren Gliederungen gelten die Regelungen des jeweiligen übergeordneten Verbandes und seine Satzung.
- (5) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände muss sich an den Satzungen übergeordneter Verbände orientieren und darf zu diesen nicht im Widerspruch stehen. Die Bundessatzung ist sinngemäß auf die untergeordneten Gebietsverbände anzuwenden.

- (6) Die Vorstände der Gebietsverbände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben auf allen Parteitag der Gliederungsgruppen Rederecht.
- (7) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. Bis zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes übernimmt der jeweilige Vorstand der übergeordneten Gliederungsgruppe die Geschäfte.
- (8) Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig, aber durch den Bundesvorstand genehmigungspflichtig.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze, Satzungen oder Ordnungen der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
 - (a) Amtsenthebung seines Vorstands,
 - (b) Auflösung des Gebietsverbands
- (2) Als schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand:
 - (a) Satzungen, Grundsätze oder Ordnungen der Partei beharrlich missachtet,
 - (b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl ihm Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder
 - (c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.
- (3) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Abs. (1) der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

II. Organisation der Bundespartei

§ 13 Organe

Organe der Bundespartei sind:

- (a) der Bundesparteitag,
- (b) der Bundesvorstand.

§ 14 Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen. Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 15 Teilnahme am Bundesparteitag

- (1) Grundsätzlich wird der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung durchgeführt. In diesem Fall ist jedes Mitglied berechtigt, am Parteitag persönlich teilzunehmen. In den überörtlichen Verbänden kann an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung treten, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4 PartG) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.
- (2) Grundsätzlich ist im Falle einer Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Die Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder – unerheblich, aus welchem Grund – ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle eines Delegiertenparteitages (Vertreterversammlung) behält sich der Bundesvorstand vor, einen entsprechenden Umrechnungsschlüssel für die Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes festzulegen.

§ 16 Organisation des Bundesparteitages

- (1) Der ordentliche Bundesparteitag ist vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Mitglieder der Partei. Die Einladungen zu ordentlichen Bundesparteitagen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von sechs Wochen abzusenden.
- (2) Die Tagesordnungspunkte legt der Bundesvorstand fest.
- (3) Weitere außerordentliche Parteitage sind einzuberufen auf Antrag des Bundesvorstandes oder auf Antrag von mindestens Zweidrittel der Parteimitglieder.
- (4) Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines Antrags auf Durchführung eines außerordentlichen Parteitages einen solchen einzuberufen. Die Ladungsfrist dafür beträgt mindestens zwei Wochen. Der außerordentliche Parteitag hat innerhalb von sechs Wochen nach Einberufung stattzufinden.
- (5) Den Vorsitz auf dem Bundesparteitag führt ein Mitglied des Bundesvorstandes oder ein vom Bundesvorstand eingesetztes Gremium.
- (6) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (7) Nähere Bestimmungen können in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17 Aufgaben des Bundesparteitages

- (1) Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien), über die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Bundesparteitag eingegangene Anträge.
- (2) Ferner beschließt der Bundesparteitag die Parteigrundsätze, welche die Grundwerte und Überzeugungen der Partei festlegen. Diese sind für die Parteimitglieder bindend.
- (3) Der Parteitag nimmt jährlich einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung. Der Parteitag entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstandes.

- (4) Aufgaben sind ferner die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - b) die Wahl des Bundesvorstandes,
 - c) die Wahl des internen Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters,
 - d) die Wahl des Bundesschiedsgerichtes.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt geheim. Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung.
- (6) Zur Unterzeichnung der Wahlunterlagen ist nur der Wahlleiter zusammen mit dem Bundesvorstand der Partei befugt.

§ 18 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus drei, vier oder acht Personen. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Bundesvorstand legt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einvernehmlich fest und bestimmt den Bundesschatzmeister, der Mitglied des Bundesvorstandes ist.
- (3) Für sämtliche Entscheidungen des Bundesvorstandes ist grundsätzlich eine vollzählige Stimmabgabe aller Mitglieder des Bundesvorstandes erforderlich. Abweichend davon kann der Bundesvorstand in besonderen Fällen eine Sonderregelung beschließen.
- (4) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitages Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen.
- (5) Der Bundesvorstand erlässt Geschäftsordnungen der Bundespartei, sofern diese nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden durch den Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt. Wahlen zum Bundesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt.
- (7) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird zur Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstände unmittelbar ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen.
- (8) Scheidet der Bundesschatzmeister aus dem Amt aus, so bestellt der Bundesvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.
- (9) Die Wahl von Vorständen in allen Gliederungsgruppen, die sich zum ersten Mal formieren, muss der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit bestätigen.

§ 19 Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden im Regelfall monatlich durch den Bundesvorsitzenden oder durch mindestens drei Mitglieder des Bundesvorstandes einberufen.
- (2) Die Organisation und Leitung, insbesondere die Ausgestaltung der Standardtagessordnung, obliegt dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes.
- (3) Jedes Mitglied des Bundesvorstandes hat das Recht, einen von der Standardtagessordnung abweichenden Tagesordnungspunkt einzubringen. Die Tagesordnung muss vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei. Er entscheidet über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Bundesparteitage und Empfehlungen der Ausschüsse.
- (6) Gegen Ausgabenbeschlüsse kann der Bundesschatzmeister Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Sitzung.
- (7) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter der Bundespartei. Die Partei wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gemeinsam vertreten.
- (8) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Parteischiedsgericht

- (1) Bevor ein Schiedsgericht angerufen werden kann, muss zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zwischen den streitenden Parteien zu erreichen. Zuständig ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbandes.
- (2) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 21 Feststellungskommission

- (1) Die Feststellungskommission wird bei Bedarf einberufen und hat die Aufgabe festzustellen, ob die Ziele gemäß § 3, Abs. (1) bis (3) dieser Satzung erreicht wurden.
- (2) Die Feststellungskommission kann erstmalig zehn Jahre nach Gründung der Partei entweder vom Bundesvorstand, dem Bundesparteitag oder von mindestens zwei Drittel der Parteimitglieder einberufen werden.

- (3) Die Feststellungskommission besteht aus dem Bundesvorstand, aus jeweils einem Vertreter der Landesvorstände und sechzehn delegierten Parteimitgliedern, die durch die Mitglieder der Partei gewählt werden. Das Verfahren zur Auswahl der Delegierten wird durch den Bundesvorstand bestimmt und durchgeführt.
- (4) Grundsätzlich ist das Urteil der Feststellungskommission verbindlich.
- (5) Der Bundesparteitag überprüft das Urteil. Bestehen erhebliche Zweifel am Zustandekommen des Urteils, so kann der Bundesparteitag das Urteil mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen anfechten.

III.

Schlussbestimmungen

§ 22 Änderungen dieser Satzung

- (1) Änderungen der Bundessatzung erfolgen ausschließlich durch den Bundesparteitag. Grundsätzlich werden zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Satzungsänderung benötigt.
- (2) Die Satzungspunkte „Zweck und Ziele der Partei“ und „Auflösung der Partei durch Zielerreichung“ können frühestens zehn Jahre nach Parteigründung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

§ 23 Änderungen des Parteiprogramms

- (1) Änderungen des Parteiprogramms erfolgen ausschließlich durch den Bundesparteitag. Grundsätzlich werden zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Programmänderung benötigt.
- (2) Änderungen des Parteiprogramms sind so auszugestalten, dass der Satzungspunkt „Zweck und Ziele der Partei“ nicht gefährdet wird.

§ 24 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die freiwillige Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von neun Zehntel der zum Bundesparteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- (2) Die freiwillige Auflösung eines Gebietsverbandes oder ihre Verschmelzung kann nur durch einen Parteitag des übergeordneten Gebietsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der zum verantwortlichen Parteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Über das Liquidationsvermögen der aufgelösten Gliederung verfügt der Bundesvorstand.
- (4) Für die zwingende Auflösung der Partei gilt § 4 dieser Satzung.

§ 25 Geltung und Verbindlichkeit dieser Satzung

- (1) Diese Bundessatzung gilt sinngemäß für alle Gliederungen der Partei. Ihre Satzungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.
- (2) Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.
- (3) Die Finanzordnung, die Bundesschiedsordnung und die Parteigrundsätze sind Bestandteile der Bundessatzung.
- (4) Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, obliegt dem Bundesvorstand im Falle der Auflösung der Bundespartei die Abwicklung des Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.
- (5) Diese Bundessatzung wurde am Bundesparteitag vom 15. April 2024 verabschiedet und tritt gleichentags in Kraft.

